

Gesetze für Weinstaat



§1 Glücksspiel

1.1 Kontrolliertes Glücksspiel ist erlaubt.

§2 ÖRR

2.1 Der Sender „VinoVision“ wird staatlich unterstützt.

2.2 Der ÖRR bekommt ein Budget des Parlaments. Die Höhe wird durch ein Gesetz geregelt.

§3 Unternehmen

3.1 Jeder darf Unternehmen gründen. Dazu gibt es freiwillige Berater.

§4 Handyregelung

4.1 Handynutzung ist generell verboten. Es gibt einen WLAN-Raum, in dem gegen eine Gebühr das Handy auf längere Zeit benutzt werden darf.

4.2 Im WLAN-Raum können Tablets und Computer ausgeliehen werden, hierfür werden Verträge geschlossen.

§5 Bauzaun

6.1 Es gibt keinen Bauzaun, die Staatsgrenze soll eher „symbolisch“ abgegrenzt werden, z. B. durch ein Absperrband.

§6 Öffnungszeiten

6.1 Die Öffnungszeiten des Staates sind: Mittwoch und Donnerstag 8-16 Uhr; Freitag 10-18 Uhr; Samstag 8:30-15 Uhr.

§7 Besucherzeiten

7.1 Die Besucherzeiten sind mit den Öffnungszeiten identisch. Am Mittwoch hat der Staat jedoch für Besucher geschlossen.

§8 Schulsanitäter

8.1 Die Schulsanitäter werden als Beamte eingestuft und bekommen Beamtenlohn.

§9 Beamte

9.1 Jeder Beamte bekommt das gleiche Gehalt. Der genaue Wert wird nach der Jobbörse festgelegt. Im Falle eines Streikes kann jedem Beamten unmittelbar gekündigt werden.

§10 Staatsanwaltschaft

10.1 Es gibt keine Staatsanwaltschaft. Die Aufgaben werden durch die Polizei übernommen.

§11 Parlamentarier

11.1 Parlamentarier dürfen in staatl. Jobs arbeiten, solange diese nicht andere Gewalten repräsentieren.

§12 Arbeitsrecht

12.1 Jede:r Bürger:in hat ein Recht auf Arbeit.

12.2 Es gibt eine Kündigungsfrist von 2h.

12.3 In jeder Stunde, die der Arbeitnehmer arbeitet, hat er ein Anrecht auf 5 Minuten Pause. Wenn jemand eine Pause einlegen will, muss das in Rücksprache mit dem Arbeitgeber geschehen.

§13 Visaregelung

13.1 Erwachsene (Nichtbürger über 18) müssen ein Visum in Höhe von 200 Träuble/2 Euro zahlen.

§14 Müllabfuhr

14.1 Es werden Unternehmen dazu aufgefordert, direkt an ihrem Standort Mülleimer zu installieren, die selbstständig geleert werden müssen. Weitere Mülleimer im Schulgebäude oder auf dem freien Schulgelände sollen von der Polizei jeweils nach den Schichten geleert werden. Als Sanktionsmaßnahme können auch Straftäter als soziale Arbeit diese Aufgabe übernehmen.

§15 Bezahlung von Parlamentariern

15.1 Jeder Parlamentarier erhält für jede Sitzung während des Projekts eine Pauschale als Aufwandsentschädigung. Diese wird nur bei Anwesenheit ausgezahlt.

15.2 Minister müssen während des Projektes durchgehend da und erreichbar sein. So können aufkommende Probleme schnell gelöst werden. Die Minister erhalten normalen Beamtenlohn für die Zeit, die sie arbeiten.

§16 Werbeflächen

16.1 Uneingeschränkt Werbung im Schulhaus soll auf Wunsch von Herr Wenzke verboten werden. Stattdessen dürfen Unternehmen über Marketingagenturen oder VinoVision Werbung betreiben. Neben Werbung auf digitalem Weg sollen Freiflächen im Schulhaus dafür genutzt werden (blaues Brett und SMV- Brett im Hauptbau, Pinnwand im Neubau, evtl. Schiebetür des großer Musikraums). Außerdem können die Vertretungsplanmonitore bespielt werden, dies soll aber ausschließlich über VinoVision möglich sein.

§17 Mindestlohn

17.1 Der Mindestlohn wird auf 200 Träuble pro Stunde festgelegt.

17.2 Der Mindestlohn kann täglich durch das Parlament angepasst werden.

§18 Einweggeschirr

18.1 Alles Einweggeschirr ist verboten, jedoch bleiben Tüten, Servietten, Becher und Ähnliches erlaubt.

§19 Geldumtausch

19.1 Ein Geldumtausch von Träuble in Euro ist für Einzelpersonen nicht möglich.

§20 Insolvenz von Unternehmen

20.1 Falls ein Unternehmen insolvent ist, kann man staatliche Unterstützung beantragen. Im Notfall zahlt die Zentralbank die Löhne der Arbeitnehmer.

§21 Wechselkurs

21.1 Der Wechselkurs von Euro in Träuble ist auf 1:100 festgelegt.